

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit** **- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen **Vorprüfung des Einzelfalls**

Der Abwasserzweckverband „Unteres Sulmtal“ betreibt die Kläranlage Neckarsulm mit einer Ausbaugröße von 200.000 EW. Die Abwasserreinigung umfasst eine mechanische, biologische und chemische Reinigung.

Der Abwasserzweckverband plant den Bau und Betrieb einer 4. Reinigungsstufe zur Phosphor- und Spurenstoffelimination. Die weitergehende Behandlung mit Pulveraktivkohle und anschließender Tuchfiltration führt zu einer erheblichen Reduktion der organischen Spurenstoffe und bewirkt gleichzeitig eine weitergehende Phosphorelimination im Klärprozess. Damit ist künftig eine deutliche Verbesserung der Qualität des Abwassers vor der Einleitung in die Sulm zu erwarten.

Die Umsetzung der 4. Reinigungsstufe erfordert eine Anpassung der Einleitungsbedingungen. Für die Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis wurde gestellt. Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dafür sprechen folgende Gründe:

Die Einleitmengen des eingeleiteten Abwassers sowie die Überwachungswerte bleiben gegenüber der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis unverändert.

Der Bau der neuen SBR-Reaktoren und des Tuchfilters erfolgt auf einem Gelände, das bisher als Schotter- und Grünfläche genutzt wurde. Im Untergrund befinden sich künstliche Auffüllungen. Von einer schützenswerten natürlichen Bodenfunktion kann nicht mehr ausgegangen werden.

Durch bauliche Vorkehrungen wird ausgeschlossen, dass es zu stofflichen Beeinträchtigungen des Bodens kommt. Der Bodenaushub soll teilweise zur Außenanlagengestaltung verwendet werden. Sofern er schadstoffbelastet ist, wird er der Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

Die Flachdächer der Betriebsgebäude werden als extensive Gründächer ausgeführt sowie mit Photovoltaikmodulen belegt.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Rahmen einer Übersichtsbegehung im Untersuchungsgebiet konnten zwar geeignete Biotopstrukturen für Reptilien- und Falterarten festgestellt werden, ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten und größerer Bestände an Falter- bzw. Raupenfraßpflanzen konnte aber nicht festgestellt werden.

Durch den Bau der 4. Reinigungsstufe entstehen keine betriebsbedingten unvermeidbaren Abfallstoffe. Für alle entstehenden Abfälle können Entsorgungsnachweise vorgelegt werden. Die für die 4. Reinigungsstufe eingesetzte Pulveraktivkohle wird nach der Verwendung in die Belüftungsanlage zurückgeführt und mit dem zu entsorgenden Klärschlamm der thermischen Verwertung zugeführt.

Eine Belästigung des Umfelds durch Lärm, Geruch oder Erschütterungen ist nicht mehr als bisher zu erwarten.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt in bereits zugelassenen Anlagenteilen. Risiken von Störfällen und Unfällen durch eingesetzte Stoffe werden durch Beachtung entsprechender Vorgaben vermindert. Ebenso werden Risiken für die menschliche Gesundheit für die Mitarbeiter der Kläranlage durch vorbeugende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vermindert.

Das Kläranlagengelände liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 04.07.2025

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3

gez. Schlichtig